Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2014

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5243/64

Bonn, den 5. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 21. Februar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für die Richtlinie des Rats zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54-3g,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Titel VI,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 54-3g festgelegten und im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorgesehene Koordinierung ist insbesondere bei den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung dringlich, weil die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig über die Staatsgrenzen hinausreicht;

Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen und die Nichtigkeit dieser Gesellschaften kommt eine besondere Bedeutung, insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter, zu;

Auf diesen Gebieten müssen Vorschriften der Gemeinschaft inhaltsgleich für Aktiengesellschaften wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden, weil diese Gesellschaften häufig den gleichen Tätigkeitsbereich haben und zum Schutz Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen;

Die Offenlegung muß Dritten die Möglichkeit bieten, sich über die wesentlichen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft sowie die Namen der Personen zu unterrichten, welche die Gesellschaft verpflichten können;

Die Offenlegung muß für die Rechtsverbindlichkeit der im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen entscheidende Bedeutung haben; der Schutz gutgläubiger Dritter muß außerdem durch Bestimmungen gewährleistet werden, welche die Gründe möglichst beschränken, aus denen die Übernahme dieser Verpflichtungen unwirksam sein kann.

Um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Dritten sowie im Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, die Nichtigkeitsgründe zu beschränken, jede rückwirkende Kraft der Nichtigerklärung Dritten gegenüber auszuschließen und für den Einspruch Dritter gegen diese Erklärung eine kurze Frist festzusetzen.

Die Kommission muß vor jeder künftigen Änderung des nationalen Gesellschaftsrechts konsultiert werden, damit die Ergebnisse der Koordinierung gesichert bleiben und es den Gemeinschaftsorganen möglich gemacht wird, die Koordinierungsarbeiten fortzusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die für diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

— in der Bundesrepublik Deutschland für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung

— im Königreich Belgien für sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions, sociétés de personnes à responsabilité limitée

— in der Französischen Republik für sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions, sociétés à responsabilité limitée

— in der Italienischen Republik für società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata

— im Großherzogtum Luxemburg für sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions, sociétés à responsabilité limitée

— im Königreich der Niederlande für de Naamloze Vennootschap, de commanditaire Vennootschap op aandelen.

I. Offenlegung

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eine Pflicht zur Offenlegung besteht für:

1. den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung;
2. Änderungen dieser Akte einschließlich der Verlängerung und der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einem Beschluß der zuständigen Gesellschaftsorgane oder auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen;
3. den vollständigen Wortlaut der Satzung in ihrer geltenden Fassung; enthält die Satzung nur Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft, so ist auch der vollständige Wortlaut des Errichtungsaktes in der geltenden Fassung offenzulegen;
4. die Personalien derjenigen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsorgane kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung:
   a) berechtigt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
   b) an der Verwaltung der Gesellschaft oder an der Aufsicht über sie teilnehmen.

   Bei der Offenlegung muß die Eigenschaft dieser Personen erkennbar gemacht werden;
5. die Personalien der Abschlußprüfer, wenn deren Mitwirkung bei der Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Geschäftsjahr; das gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung jedoch nur, wenn deren Bilanzsumme 1 Mill. Rechnungseinheiten übersteigt;
7. die Sitzverlegung;
8. die Nichtigerklärung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung;
9. die Bestellung und die Personalien der Liquidatoren sowie ihre Befugnisse;
10. den Abschluß der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft im Register in solchen Mitgliedstaaten, in denen die Löschung von rechtlicher Bedeutung ist.

Artikel 3

1. Jedem Mitgliedstaat steht es frei, zur Erfüllung der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 2 eine der nachgenannten Formen der Offenlegung zu wählen: die Bekanntmachung in der Presse, die Hinterlegung beim Gericht oder einer anderen amtlichen Stelle, die Eintragung in einem Register.
2. Soweit die Offenlegung durch Bekanntmachung in der Presse erfolgt, müssen in jedem Mitgliedstaat alle solche Bekanntmachungen in ein und demselben amtlichen Mitteilungsblatt zusammengefaßt werden.

   Den Mitgliedstaaten steht es frei, darüber hinaus die Bekanntmachung in anderen Blättern, auch solchen von lokaler Bedeutung, zu fordern.
3. Die Form der Offenlegung kann je nach der Art der bekanntzumachenden Tatsachen und nach der Rechtsform der Gesellschaft verschieden sein. Für Tatsachen, die Dritten entgegengehalten werden können, muß jedoch bei Gesellschaften derselben Rechtsform die gleiche Offenlegungsform verwendet werden; dies gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Tatsachen.
4. Für ein und dieselbe Tatsache können mehrere Formen der Offenlegung nebeneinander verwendet werden. In diesem Falle muß
   a) unter diesen Offenlegungsformen eine solche Verbindung hergestellt werden, daß bei der Offenlegung in den verschiedenen Formen voneinander abweichende Angaben vermieden werden;
   b) der betreffende Mitgliedstaat bestimmen, welche Form der Offenlegung für die Entstehung der Gesellschaft nach außen und dafür maßgebend sein soll, daß die Tatsachen Dritten entgegengehalten werden können.

Artikel 4

1. In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei jedem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.
2. Die Akte enthält für jede Gesellschaft mindestens alle dem neuesten Stand entsprechenden Tatsachen über die Gründung und die Tätigkeit der Gesellschaft, die nach Artikel 2 offengelegt werden müssen.
3. Jedem Mitgliedstaat steht es frei zu bestimmen, daß die Aufnahme in die Akte als Hinterlegung oder Eintragung im Sinne von Artikeil 3 Absatz 1 gilt.
4. Gilt die Aufnahme in die Akte nicht als eine Form der Offenlegung und stimmen ordnungsmäßig offengelegte Tatsachen nicht mit dem Inhalt der Akte überein, so ist eine Berufung auf den Inhalt der Akte nicht zulässig.
5. Das Registergericht oder der mit der Führung der Akte Beauftragte haben auf Verlangen vollständige Abschriften von oder Auszüge aus dem Inhalt der Akte zu erteilen, soweit er Tatsachen im Sinne des Artikels 2 betrifft. Die Gebühren für die Erteilung der Abschrift dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Soweit die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß weitere Tatsachen in die Akte aufzunehmen und jedem Interessenten oder bestimmten Interessentenkreisen mitzuteilen sind, können diese unter den im vorhergehenden Absatz festgelegten Bedingungen auch insoweit vollständige Abschriften erhalten.

Die Übereinstimmung der übersandten Abschriften und Auszüge mit dem Inhalt der Akte ist zu beglaubigen.

Weichen die offengelegten und die auf Grund der Akte mitgeteilten Tatsachen voneinander ab, so ist eine Berufung auf die letzteren nicht zulässig.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf Briefen, Rechnungen, Bestellscheinen und Preislisten das Handels- oder Gesellschaftsregister anzugeben ist, in welchem die Eintragung vorgenommen worden ist, und bei welchem die Akte geführt wird. Ferner ist die Registernummer oder eine sonstige Angabe aufzuführen, die es gestattet, die Eintragung aufzufinden.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schriftstücke müssen die Rechtsform der Gesellschaft, den Gesellschaftssitz, den Betrag des Kapitals sowie ggf. die Angabe enthalten, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß es geahndet wird, wenn

— die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offengelegt werden;

— die Schriftstücke und Erklärungen nicht eingereicht werden, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 in die Akte aufzunehmen sind; das gilt nicht, wenn die Aufnahme in die Akte zugleich als eine Form der Offenlegung im Sinne des Artikels 3 gilt;

— die vorgeschriebenen Angaben auf den in Artikel 5 bezeichneten Geschäftspapieren fehlen.

Artikel 8

Personen, die im Namen einer in Gründung befindlichen Gesellschaft gehandelt haben, ehe diese die Rechtsfähigkeit erlangt hat, haften für die vorgenommenen Handlungen unbeschränkt als Gesamtschuldner, sofern die Gesellschaft nach ihrer ordnungsmäßigen Gründung die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt.

Artikel 9

In Mitgliedstaaten, in denen die fehlende Offenlegung von Änderungen des Errichtungsaktes oder der Satzung deren Wirksamkeit nicht berührt, hat der Mangel der Offenlegung zumindest zur Folge, daß die Änderungen gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden können. Den Mitgliedstaaten bleibt indessen freigestellt, den Dritten das Recht zuzuerkennen, sich auf die Änderungen zu berufen.

II. Wirksamkeit der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 10

Die Bestellung, die Amtsniederlegung oder Abberufung von Personen, die als Gesellschaftsorgane berechtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten, kann von der Gesellschaft gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden, solange sie nicht offengelegt ist; diese können sich jedoch darauf berufen.

Sind die Namen dieser Personen ordnungsgemäß offengelegt worden, so können Mängel der Bestellung gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Artikel 11

1. Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber durch Handlungen ihrer Organe verpflichtet, sofern die Handlungen nicht die Grenzen überschreiten, die der Vertretungsmacht der Organe durch das Gesetz oder den Gegenstand des Unternehmens gezogen sind.

   Die Gesellschaft wird jedoch durch Handlungen, die den Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens überschreiten, verpflichtet, wenn der Dritte gute Gründe für die Annahme hatte, daß das Rechtsgeschäft mit der Gesellschaft sich im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens halte.

2. Satzungsmäßige Beschränkungen der Befugnisse dieser Organe können Dritten niemals entgegengehalten werden, auch dann nicht, wenn sie offengelegt worden sind. Diese Beschränkungen habe nur für das Innenverhältnis der Gesellschaft Bedeutung.

   Das nationale Recht kann indessen vorsehen, daß Satzungsbestimmungen, nach welchen die allgemeine Vertretungsmacht für die Gesellschaft nur mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, Dritten entgegengehalten werden können, es sei denn, daß der Dritte gute Gründe für die Annahme hatte, daß diese Satzungsbestimmungen keine Anwendung fänden.

III. Nichtigkeit der Gesellschaft

Artikel 12

In allen Mitgliedstaaten, nach deren Recht die Gesellschaftsgründung keiner vorgängigen verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, müssen der Errichtungsakt der Gesellschaft und seine Änderungen öffentlich beurkundet werden.

Artikel 13

Gesellschaften dürfen aus folgenden Gründen als nicht entstanden oder — mit oder ohne Heilungsmöglichkeit — als nichtig angesehen oder für nichtig erklärt werden:

1. wegen Fehlen eines Errichtungsaktes oder je nach den Anforderungen des Rechts des betreffenden Mitgliedstaates entweder wegen der Nichtbeachtung der Formalitäten der vorgängigen Kontrolle oder wegen fehlender öffentlicher Beurkundung;
2. wegen der Rechtswidrigkeit des Gegenstandes des Unternehmens oder wegen Verstoßes des Unternehmensgegenstandes gegen die öffentliche Ordnung.

In Mitigliedstaaten, in denen die Offenlegung des Errichtungsaktes nicht Voraussetzung für die Entstehung der Gesellschaft ist, darf der Mangel der Offenlegung indessen nicht dazu führen, daß die Gesellschaft als nichtig angesehen wird. Die nicht offengelegten Verhältnisse können gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich allerdings darauf berufen.

Artikel 14

1. Die durch richterlichen Ausspruch festgestellte Nichtigkeit als solche läßt die Wirksamkeit von Verpflichtungen unberührt, die vorher im Namen der Gesellschaft Dritten gegenüber eingegangen worden sind.
2. Die Nichtigkeit hat zur Folge, daß die Gesellschaft, ebenso wie im Falle der Auflösung, in Liquidation tritt.
3. Die Wirkungen der Nichtigkeit im Verhältnis der Gesellschafter untereinander bleiben jedoch der Regelung durch das Recht jeden Mitgliedstaates überlassen.
4. Die Gesellschafter haben das gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Kapital insoweit einzuzahlen, als die den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten dies erfordern.

Artikel 15

Die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch welche auf Nichtigkeit der Gesellschaft erkannt wird, wirkt für und gegen alle. Sie muß nach den Bestimmungen in Kapitel I dieser Richtlinie offengelegt werden.

Der Einspruch Dritter ist — sofern das nationale Recht einen solchen Einspruch vorsieht — nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Offenlegung zulässig.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten ändern bis zum 1. Januar 1965 ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die erstmalige Offenlegung des vollständigen Wortlautes der Satzung in der Fassung, die sich aus den nach der Gründung vorgenommenen Änderungen ergibt, erst bei der nächsten Satzungsänderung oder, falls eine solche nicht erfolgt, spätestens am 1. Januar 1967 durchgeführt wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle künftigen Entwürfe von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet zu treffen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß die Kommission hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.